



Amtsblatt

für das Amt Barnim-Oderbruch

Nummer 5

Wriezen, den 02. 05. 2023

22. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachungen des Amtes Barnim-Oderbruch

- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf vom 20.03.2023 S. 1
- Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Bliesdorf – Entwurf 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bliesdorf, Änderungsbereich OT Bliesdorf, Bliesdorfer Straße S. 1-3
- Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Bliesdorf – Entwurf vorhabenbezogener Bebauungsplan „Wohngebiet I Bliesdorf“ S. 3/4
- Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Bliesdorf – Vorentwurf Bebauungsplan „Rettungswache Kunersdorf“ S. 4/5
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin vom 05.04.2023..... S. 5
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue vom 17.04.2023..... S. 5/6
- Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Oderaue – vorhabenbezogener Bebauungsplan „Erweiterung des Solarparks Neureetz“ S. 6/7
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel vom 13.03.2023..... S. 8/9

Amtlich andere Stellen

- Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Wustrow S. 9/10

Informationen

- Informationen über die Sprechstunde mit dem Amtsdirektor S. 11
- Informationen und Werbung..... S. 10-12



Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Bliesdorf

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Bliesdorf hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Bliesdorf vom 20.03.2023:

Beschluss Nr: GV Blies/20230320/N10

Die Gemeindevertretung Bliesdorf beschließt eine Grundstücksangelegenheit.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 9; davon anwesend: 7; davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 7; Dagegen: 0; Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Blies/20230320/N11

Die Gemeindevertretung Bliesdorf beschließt eine Grundstücksangelegenheit.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 9; davon anwesend: 7; davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 7; Dagegen: 0; Enthaltung: 0

Amt Barnim-Oderbruch
Freienwalder Straße 48
16269 Wriezen

für: Gemeinde Bliesdorf
16269 Bliesdorf

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Bliesdorf

Entwurf 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bliesdorf, Änderungsbereich OT Bliesdorf, Bliesdorfer Straße

Hier: **Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf hat in der Sitzung am 27.02.2023

den Planentwurf der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bliesdorf in der Fassung Januar 2023 beschlossen.

Der Entwurf der Begründung einschließlich Umweltbericht und Biotopkartierung wurden in der vorliegenden Fassung gebilligt.

Der räumliche Geltungsbereich mit einer Fläche von 0,976. ha umfasst die Gesamtfläche des Flurstückes 72 der Flur 4, Gemarkung Bliesdorf, und ist dem als Anlage 1 beigefügten flurstücksbezogenen Lageplan zu entnehmen.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB soll in Form einer öffentlichen Auslegung durchgeführt werden.

Dazu liegt der Entwurf der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bliesdorf mit Stand Januar 2023 mit der Begründung und Umweltbericht in der Zeit

vom 11.05.2023 bis zum 16.06.2023

in der Amtsverwaltung des Amtes Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48, Zimmer 215 in 16269 Wriezen, während folgender Dienstzeiten öffentlich aus:

montags 09.00 bis 12.00 Uhr

dienstags 08.00 bis 12.00 Uhr

14.00 bis 18.00 Uhr

mittwochs 09.00 bis 12.00 Uhr

donnerstags 08.00 bis 12.00 Uhr

14.00 bis 16.00 Uhr

freitags 09.00 bis 12.00 Uhr

(außerhalb dieser Zeiten nach Vereinbarung)

Zusätzlich können die Planunterlagen des Entwurfes gem. § 4a (4) BauGB während der Auslegungsfrist auf der Homepage des Amtes Barnim-Oderbruch <http://www.barnim-oderbruch.de> unter dem Pfad: Verwaltung\Öffentlichkeitsbeteiligung bei Planungen sowie unter www.uvp-verbund.de eingesehen werden.

Während des Auslegungszeitraumes können von jedermann Stellungnahmen zur 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bliesdorf vorgebracht werden. Diese werden in die weitere →

Planung einfließen. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bliesdorf unberücksichtigt bleiben können.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Zu den wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen, die im Rahmen der öffentlichen Auslegung mit ausgelegt werden, gehören:

- 1) Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt vom 14.06.2022 zum Sachverhalt Immissionsschutz
- 2) Gesammelte Stellungnahmen des Landkreises Märkisch-Oderland vom 20.06.2022 zu den Sachverhalten Arten- und Naturschutz

Folgende wesentliche umweltbezogene Informationen liegen im Rahmen des Umweltberichts vor:

- 1) Informationen zur naturräumlichen Situation / Schutzgebiete: Bestandsbeschreibung und Einordnung des Plangebietes in den Naturraum
- 2) Informationen zum Schutzgut Tiere und Pflanzen: mit Aussagen zu Biotoptypen (Flächenbilanz Biotopkartierung), mit Aussagen zum Artenschutz nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG); Auswirkungen der Planung
- 3) Informationen zum Schutzgut Boden und Fläche: mit Beschreibung der Bodeneigenschaften im Plangebiet, des Umfanges der voraussichtlichen Bodenversiegelung, des Kompensationsbedarfes; Auswirkungen der Planung
- 4) Informationen zum Schutzgut Grundwasser und Gewässer: mit Aussagen zum Bestand an Oberflächengewässern und der Grundwasserführung, zur Ableitung des Niederschlagswassers; Auswirkungen der Planung

- 5) Informationen zum Schutzgut Klima und Luftqualität: mit Beschreibungen der bestehenden klimatischen Verhältnisse; Auswirkungen der Planung
- 6) Informationen zum Schutzgut Landschaftsbild: mit Beschreibungen der Bestandssituation; Auswirkungen der Planung
- 7) Informationen zum Schutzgut Mensch: mit Aussagen zur Bestandssituation / Vorbelastung (Anlagenlärm) des Plangebietes; Auswirkungen der Planung
- 8) Informationen zum Schutzgut Kultur- und Sachgüter: mit Aussagen zu Bodendenkmalen und Umgebungsschutz von Baudenkmalen; Auswirkungen der Planung

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Wriezen, den 04.04.2023

Sylvia Borkert
stellv. Amtsdirektorin

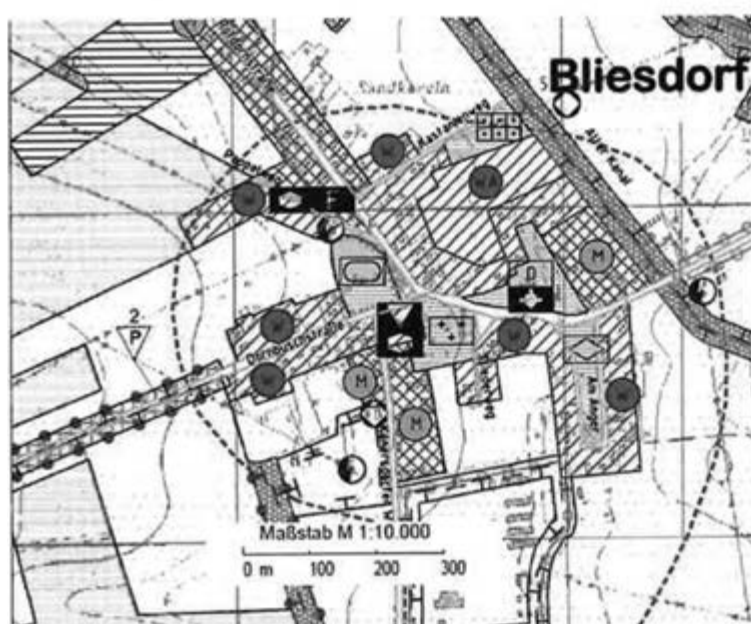
Anlage 1

Entwurf 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bliesdorf, Änderungsbereich OT Bliesdorf, Bliesdorfer Straße

Übersichtsplan



flurstücksbezogener Lageplan



Auszug aus dem rechtskräftigen FNP der Gemeinde Bliesdorf
Stand: 05/2008
M 1 : 10.000



Amt Barnim-Oderbruch
 Freienwalder Straße 48
 16269 Wriezen
 für: Gemeinde Bliesdorf
 16269 Bliesdorf

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Bliesdorf

Entwurf vorhabenbezogener Bebauungsplan „Wohngebiet I Bliesdorf“

Hier: **Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf hat in der Sitzung am 27.03.2023 den Planentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Wohngebiet I Bliesdorf“ beschlossen.

Der Entwurf der Begründung einschließlich Umweltbericht und Biotopkartierung wurden in der vorliegenden Fassung gebilligt.

Der räumliche Geltungsbereich mit einer Fläche von 0,976 ha umfasst die Gesamtfläche des Flurstückes 72 der Flur 4, Gemarkung Bliesdorf, und ist dem als Anlage 1 beigefügten flurstücksbezogenen Lageplan zu entnehmen.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB soll in Form einer öffentlichen Auslegung durchgeführt werden. Dazu liegt der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Wohngebiet I Bliesdorf“ mit Stand Januar 2023 mit der Begründung und Umweltbericht in der Zeit

vom 10.05.2023 bis einschließlich dem 16.06.2023

im Amt Barnim-Oderbruch, Freienwal-

der Straße 48, Zimmer 215 in 16269 Wriezen, während folgender Dienstzeiten öffentlich aus:

montags	09.00 bis 12.00 Uhr
dienstags	08.00 bis 12.00 Uhr 14.00 bis 18.00 Uhr
mittwochs	09.00 bis 12.00 Uhr
donnerstags	08.00 bis 12.00 Uhr 14.00 bis 16.00 Uhr
freitags	09.00 bis 12.00 Uhr

(außerhalb dieser Zeiten nach Vereinbarung)

Zusätzlich können die Planunterlagen des Entwurfes gem. § 4a (4) BauGB während der Auslegungsfrist auf der Homepage des Amtes Barnim-Oderbruch <http://www.barnim-oderbruch.de> unter dem Pfad:

Verwaltung\Öffentlichkeitsbeteiligung bei Planungen sowie unter www.uvpverbund.de eingesehen werden.

Während des Auslegungszeitraumes können von jedermann Stellungnahmen zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Wohngebiet I Bliesdorf“ vorgebracht werden, entweder schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift. Diese Stellungnahmen werden in die weitere Planung einfließen. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Zu den wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen, die im Rahmen der öffentlichen Auslegung mit

ausgelegt werden, gehören:

- 1) Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt vom 14.06.2022 zum Sachverhalt Immissionsschutz
- 2) Gesammelte Stellungnahmen des Landkreises Märkisch-Oderland vom 20.06.2022 zu den Sachverhalten Arten- und Naturschutz

Folgende wesentliche umweltbezogene Informationen liegen im Rahmen des Umweltberichts vor:

- 1) Informationen zur naturräumlichen Situation / Schutzgebiete: Bestandsbeschreibung und Einordnung des Plangebietes in den Naturraum
- 2) Informationen zum Schutzgut Tiere und Pflanzen: mit Aussagen zu Biotoptypen (Flächenbilanz Biotopkartierung), mit Aussagen zum Artenschutz nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG); Auswirkungen der Planung
- 3) Informationen zum Schutzgut Boden und Fläche: mit Beschreibung der Bodeneigenschaften im Plangebiet, des Umfangs der voraussichtlichen Bodenversiegelung, des Kompensationsbedarfes; Auswirkungen der Planung
- 4) Informationen zum Schutzgut Grundwasser und Gewässer: mit Aussagen zum Bestand an Oberflächengewässern und der Grundwasserführung, zur Ableitung des Niederschlagswassers; Auswirkungen der Planung
- 5) Informationen zum Schutzgut Klima und Luftqualität: mit Beschreibungen der bestehenden klimatischen Verhältnisse; Auswirkungen der Planung
- 6) Informationen zum Schutzgut Landschaftsbild: mit Beschreibungen der Bestandssituation; Auswirkungen der Planung
- 7) Informationen zum Schutzgut Mensch: mit Aussagen zur Bestandssituation/Vorbelastung (Anlagenlärm) des Plangebietes; Auswirkungen der Planung
- 8) Informationen zum Schutzgut Kultur- und Sachgüter: mit Aussagen zu Bodendenkmalen und Umgebungsschutz von Baudenkmalen; Auswirkungen der Planung

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne →

Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlich-

keitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Wriezen, den 04.04.2023

Sylvia Borkert
stellv. Amtsdirektorin

Amt Barnim – Oderbruch
Freienwalder Straße 48
16269 Wriezen
für: Gemeinde Bliesdorf
16269 Bliesdorf

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Bliesdorf

Betr.: Vorentwurf Bebauungsplan „Ret-
tungswache Kunersdorf“

hier: Bekanntmachung der frühzeitigen
Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß
§ 3 Abs. 1 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemein-
de Bliesdorf hat in der Sitzung am
26.09.2022 die Aufstellung des Bebau-
ungsplans „Rettungswache Kunersdorf
“ beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des
Bebauungsplans befindet sich in der
Gemarkung Kunersdorf, Flur 03, Flur-
stück 357/2 und hat eine Größe von 0,29
ha. (Anlage)

Die gemäß § 3 Abs. 1 BauGB frühzei-
tige Unterrichtung der Öffentlichkeit
soll in Form einer öffentlichen Ausle-
gung durchgeführt werden. Dazu liegt
der Vorentwurf des Bebauungsplans
„Rettungswache Kunersdorf“ mit Stand
Dezember 2022 mit der Begründung
und dem Umweltbericht in der Zeit vom

11.05.2023 – 16.06.2023

in der Amtsverwaltung des Amtes
Barnim-Oderbruch, Zimmer Nr.: 215,
Freienwalder Straße 48, 16269 Wrie-
zen, während folgender Dienstzeiten
öffentlich aus:

montags 09.00 bis 12.00 Uhr

dienstags 08.00 bis 12.00 Uhr

14.00 bis 18.00 Uhr

mittwochs 09.00 bis 12.00 Uhr

donnerstags 08.00 bis 12.00 Uhr

14.00 bis 16.00 Uhr

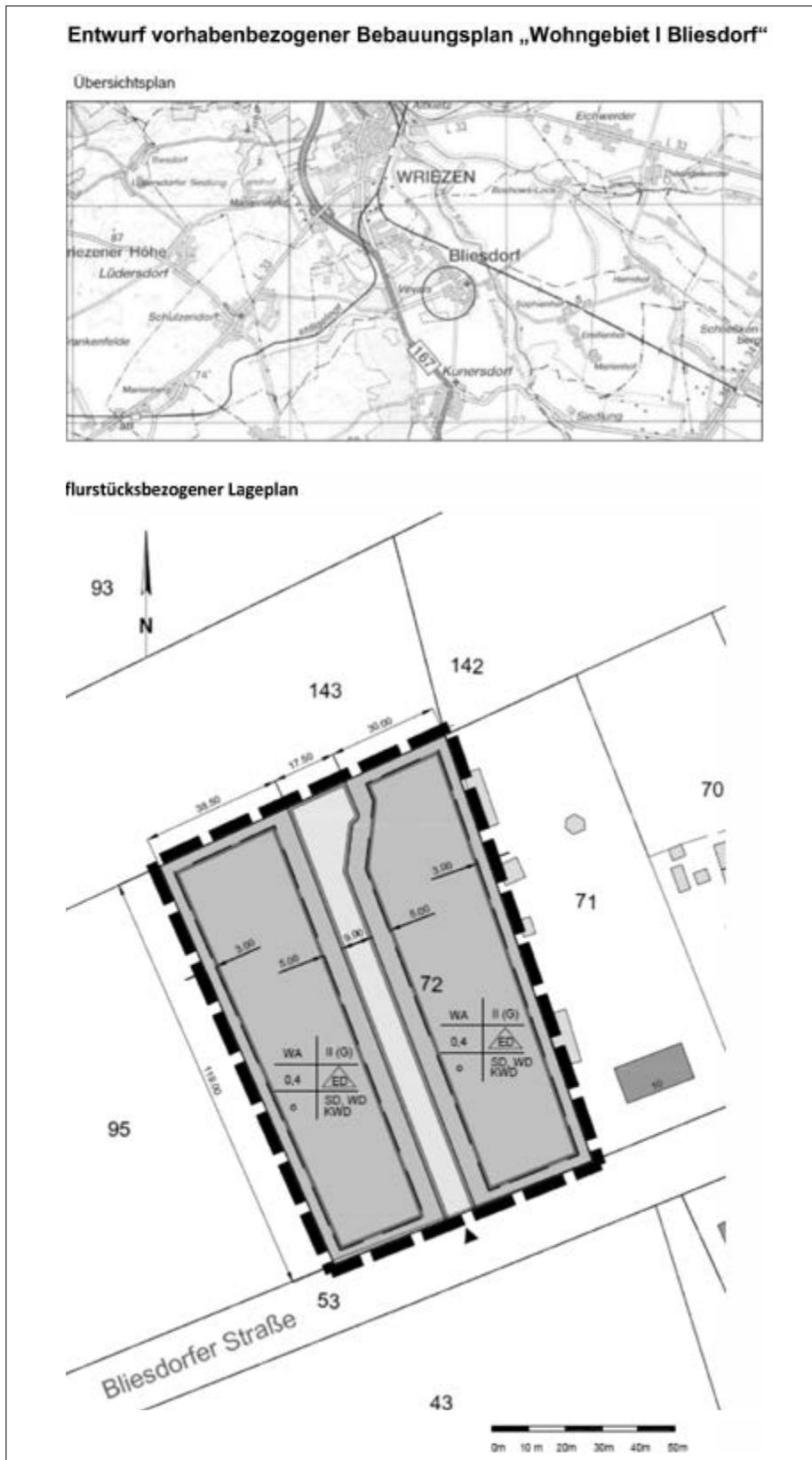
freitags 09.00 bis 12.00 Uhr

(außerhalb dieser Zeiten nach Verein-
barung)

Zusätzlich können die Planunterlagen
des Vorentwurfes auf der Homepage
des Amtes Barnim-Oderbruch [http://
www.barnim-oderbruch.de](http://www.barnim-oderbruch.de) unter dem
Pfad: Verwaltung\Öffentlichkeitsbetei-
ligung bei Planungen sowie unter [www.
uvp-verbund.de](http://www.uvp-verbund.de) eingesehen werden.

Während des Auslegungszeitraumes
können von jedermann Stellungnahmen
zum Bebauungsplan „Rettungswache
Kunersdorf“ vorgebracht werden. Diese

Anlage 1



werden in die weitere Planung einfließen. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne

Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Wriezen, den 04.04.2023

Sylvia Borkert
stellv. Amtsdirektorin



Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Neulewin

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Neulewin hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Neulewin vom 05.04.2023:

Beschluss Nr: GV Nlw/20230405/Ö12
Die Gemeindevertretung Neulewin beschließt die Aufnahme der in der Aufstellung der Vorschlagsliste genannte Person zur Schöffenwahl 2023 für die Gemeinde Neulewin. Die Aufstellung der Vorschlagsliste zur Schöffenwahl für die Amtsperiode 01.01.2024 bis zum 31.12.2028 ist untrennbarer Bestandteil des Beschlusses.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11; davon anwesend: 8; davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 8; Dagegen: 0; Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Nlw/20230405/N17

Die Gemeindevertretung Neulewin beschließt eine Grundstücksangelegenheit.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11; davon anwesend: 8; davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 8; Dagegen: 0; Enthaltung: 0



Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Oderaue

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Oderaue hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Oderaue vom 17.04.2023:

Beschluss Nr: GV Oder/20230417/Ö9
Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt:

1. Der Entwurf der 1. Änderung der Außenbereichssatzung der Gemeinde Oderaue für den bewohnten Gemeindeteil Spitz wird in der vorliegenden Fassung vom Januar 2023 beschlossen. Der →

Übersichtsplan

Gemeinde Bliesdorf

**Bebauungsplan
"Rettungswache Kunersdorf"
Gemeinde Bliesdorf, OT Kunersdorf**

Ausgrenzung

Entwurf der Begründung wird in der vorliegenden Fassung gebilligt.

2. Der Entwurf der 1. Änderung der Außenbereichssatzung der Gemeinde Oderaue für den bewohnten Gemeindeteil Spitz mit der Begründung, sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Ort und Dauer der Auslegung sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen. Es ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Entwurf der 1. Änderung der Außenbereichssatzung der Gemeinde Oderaue für den bewohnten Gemeindeteil Spitz unberücksichtigt bleiben können und ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sind die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zu dem Planentwurf und zu dem Begründungsentwurf einzuholen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13; davon anwesend: 12; davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 12; Dagegen: 0; Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Oder/20230417/Ö10

Die Gemeinde Oderaue beschließt, den Spielplatz am Oderbruchzoo im Ortsteil Altreetz, gelegen auf den Flurstücken 682 und 684, Flur 1, Gemarkung Altreetz, aufgrund der hohen Folgekosten nicht in die gemeindliche Baulast zu übernehmen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13; davon anwesend: 12; davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 12; Dagegen: 0; Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Oder/20230417/Ö11

1. Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt für den in der Anlage 1 dargestellten Geltungsbereich die Aufstellung des Bebauungsplans

„Biogasanlage Altreetz“ der Gemeinde Oderaue. Der Planungsraum betrifft das Flurstück 288/1, Flur 1 in der Gemarkung Altreetz.

2. Die gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch erforderliche frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB soll nach den gesetzlichen Vorgaben durchgeführt werden.

3. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Baugesetzbuch).

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13; davon anwesend: 12; davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 12; Dagegen: 0; Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Oder/20230417/Ö12

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue beschließt die überplanmäßige Ausgabe im Kostenträger 111.05.00, Sachkonto 543106 "Gerichtskosten" in Höhe von 10 536,25 €.

Die überplanmäßige Ausgabe wird gedeckt aus den Mehreinnahmen (611.00.00/401300, 701300 = 10 536,25 €).

Die Gesamtausgabeermächtigung beträgt somit 11 536,25 € für das o. g. Sachkonto/ Kostenträger im Haushaltsjahr 2022.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13; davon anwesend: 12; davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 11; Dagegen: 0; Enthaltung: 1

Beschluss Nr: GV Oder/20230417/Ö13

Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt, die vom Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg (MWFK) gegenüber der Theater am Rand Betriebs GmbH beabsichtigte Förderung mit einem Betrag in Höhe von 2.000 Euro zu unterstützen. Das notwendige Einvernehmen zwischen den unterschiedlichen Zuwendungsgebern wird hiermit erteilt.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13; davon anwesend: 12; davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 0; Dagegen: 11; Enthaltung: 1

Beschluss Nr: GV Oder/20230417/Ö14

Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt die Aufnahme der in der Aufstellung der Vorschlagsliste genannten Personen zur Schöffenwahl 2023 für die Gemeinde Oderaue. Die Aufstellung der Vorschlagsliste zur Schöffenwahl für die Amtsperiode 01.01.2024 bis zum 31.12.2028 ist untrennbarer Bestandteil des Beschlusses.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13; davon anwesend: 12; davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 12; Dagegen: 0; Enthaltung: 0

Eilentscheidung

Die Gemeindevertretung Oderaue bestätigt die Eilentscheidung vom 27.02.2023.

Beschluss Nr: GV Oder/20230417/N22

Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt eine Grundstücksangelegenheit.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13; davon anwesend: 12; davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 12; Dagegen: 0; Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Oder/20230417/N23

Die Mitglieder der Gemeindevertretung Oderaue beschließen eine Finanzangelegenheit.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13; davon anwesend: 12; davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 12; Dagegen: 0; Enthaltung: 0

Amt Barnim – Oderbruch

Freienwalder Straße 48

16269 Wriezen

für: Gemeinde Oderaue

16259 Oderaue

**Amtliche Bekanntmachung
der Gemeinde Oderaue**

Betr.: **vorhabenbezogener Bebauungsplan „Erweiterung des Solarparks Neureetz“**

hier: **Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue hat in der Sitzung

am 14.11.2022 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Erweiterung des Solarparks Neureetz“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist in der Planzeichnung im Maßstab 1:2.000 dargestellt und beläuft sich auf eine Fläche von 17,4 ha. Er erstreckt sich ganz oder teilweise auf die Flurstücke 217, 218, 219, 220, 221, 222, 223, 225, 248, 249, 250, 251, 252 und 253 der Flur 2 innerhalb der Gemarkung Neureetz.

Die gemäß § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit soll in Form einer öffentlichen Auslegung durchgeführt werden. Dazu liegt der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Erweiterung des Solarparks Neureetz“ mit Stand März 2023 mit der Begründung in der Zeit vom

15.05.2023 – 16.06.2023

in der Amtsverwaltung des Amtes Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48, Zimmer 215, 16269 Wriezen, während folgender Dienstzeiten öffentlich aus:

montags	09.00 bis 12.00 Uhr
dienstags	08.00 bis 12.00 Uhr 14.00 bis 18.00 Uhr
mittwochs	09.00 bis 12.00 Uhr
donnerstags	08.00 bis 12.00 Uhr 14.00 bis 16.00 Uhr
freitags	09.00 bis 12.00 Uhr

(außerhalb dieser Zeiten nach Vereinbarung)

Zusätzlich können die Planunterlagen des Vorentwurfes auf der Homepage des Amtes Barnim-Oderbruch <http://www.barnim-oderbruch.de> unter dem Pfad: Verwaltung\Öffentlichkeitsbeteiligung bei Planungen sowie unter www.uvp-verbund.de eingesehen werden.

Während des Auslegungszeitraumes können von jedermann Stellungnahmen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Erweiterung des Solarparks Neureetz“ vorgebracht werden. Diese werden in die weitere Planung einfließen. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3

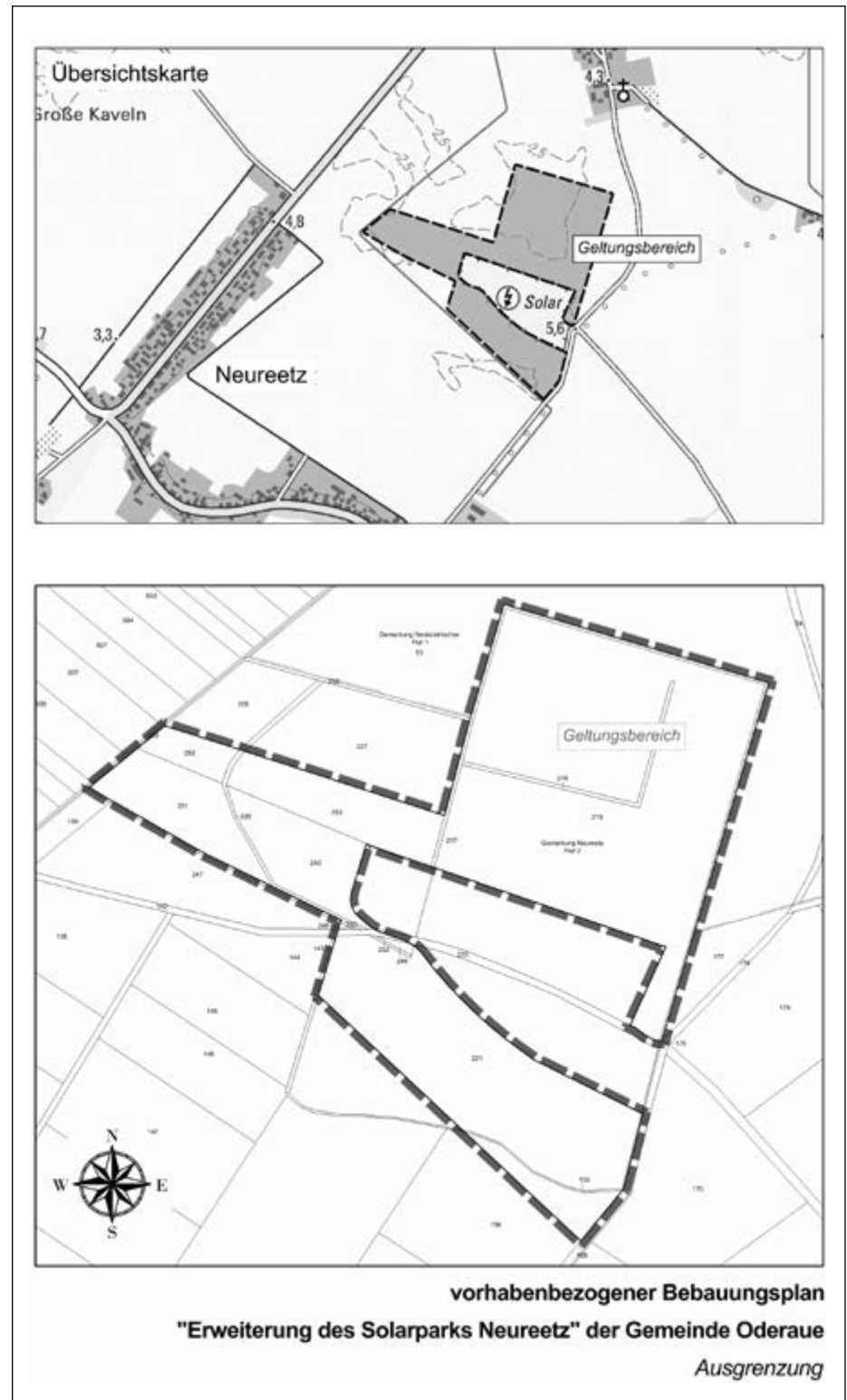
BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt:

Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Wriezen, den 13.04.2023

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Anlage: Übersichtskarte





Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Prötzel

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Prötzel hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Prötzel vom 13.03.2023:

Beschluss Nr: GV Prä/20230313/Ö12

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel beschließt:

Dem Abschluss des Städtebaulichen Vertrages gemäß § 11 BauGB zwischen der Gemeinde Prötzel und der Trianel Energieprojekte GmbH & Co. KG wird in der vorliegenden Fassung vom Februar 2023 zugestimmt.

Der Investor verpflichtet sich, auch zukünftige Projekte für Solarparks und Windkraftanlagen in der Gemarkung der Gemeinde Prötzel nur mit der Zustimmung der Gemeinde Prötzel durchzuführen. Diese Regelung gilt unabhängig von sich ändernden gesetzlichen Bestimmungen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Prä/20230313/Ö13

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel beschließt:

1. Die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurden geprüft und deren Behandlung wird entsprechend den jeweiligen Empfehlungen in der Abwägungstabelle (Anlage 1) beschlossen.

2. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die im Rahmen der Beteiligung eine Stellungnahme abgegeben haben, sind über das Ergebnis der Abwägung durch die Möglichkeit zur Einsichtnahme bzw. Mitteilung zu informieren.

3. Der Bebauungsplan „Solarpark Sternebeck“ der Gemeinde Prötzel, bestehend aus der Planzeichnung Teil A und dem Text Teil B wird in der vorliegenden Fassung vom Februar

2023 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung wird in der vorliegenden Fassung vom Februar 2023 gebilligt.

4. Der Bebauungsplan der Gemeinde Prötzel „Solarpark Sternebeck“ ist nach Erteilung der Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde ortsüblich bekannt zu machen und erlangt damit Rechtskraft. Der Bebauungsplan ist mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach der Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, zu jedermanns Einsicht bereit zu halten.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Die Anlage kann im Amt Barnim-Oderbruch während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Beschluss Nr: GV Prä/20230313/Ö15

Beschluss:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel beschließt, dass die vorliegende Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für die Ortsteile Sternebeck und Harnekop geändert werden soll.

2. Der Aufstellungsbeschluss zur Änderung der Satzung ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB bekannt zu machen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Prä/20230313/Ö16

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt die Aufhebung des Beschlusses GVPrö/20211115/Ö19 vom 15.11.2021 zur Erstellung einer Machbarkeitsstudie für die Gewerbeflächenentwicklung im Ortsteil Prötzel, der Gemeinde Prötzel.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Prä/20230313/Ö17

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel beschließt, die außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 15.000,00 € für Planungsleistungen zur 1. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes „Sportplatz Prötzel“.

Die außerplanmäßige Ausgabe wird aus der Haushaltsstelle Entwicklungskonzepte, Kostenträger: 511.00.00, Sachkonto: 543.109, „Durchführung einer Machbarkeitsstudie“ in Höhe von 15.000,00 € bereitgestellt.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Prä/20230313/Ö18

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt:

1. Der Entwurf der 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Prötzel für den Ortsteil Prädikow wird in der vorliegenden Fassung vom Februar 2023 beschlossen. Der Entwurf der Begründung wird in der vorliegenden Fassung gebilligt.

2. Der Entwurf der 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Prötzel für den Ortsteil Prädikow mit der Begründung sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Ort und Dauer der Auslegung sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen. Es ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Entwurf der 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Prötzel für den Ortsteil Prädikow unberücksichtigt bleiben können und ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet gemacht wurden, aber hätten geltend

gemacht werden können.

3. Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sind die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zu dem Planentwurf und zu dem Begründungsentwurf einzuholen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 4

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 5, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Prä/20230313/N28

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt eine Grundstücksangele-

genheit

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 7, Dagegen: 2, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Prä/20230313/N29

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt eine Grundstücksangelegenheit.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 7, Dagegen: 1, Enthaltung: 1

Berichtigung:

Beschluss Nr: GV Prä/20230116/Ö14

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Prötzel wählt Frau Ute Schimanek, wohnhaft in 15345 Prötzel OT Harnekop, Frankenfelder Weg 10, zur Kinder- und Jugendbetreuerin. Die Wahl erfolgt für die Dauer von 3 Jahren bzw. bis zum begründeten Abruf durch die Gemeindevertretung vor Ablauf der 3 Jahre. Die Kinder- und Jugendbetreuerin wird ab dem Tag nach der Wahl tätig.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Wustrow

**Einladung aller Jagdgenossen zu einer
Genossenschaftsversammlung**

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Wustrow lädt alle Jagdgenossen (d.h. Eigentümer von bejagbaren Flächen in Alt- und Neuwustrow) zur jährlichen Jagdgenossenschaftsversammlung am **Dienstag, den 23.05.2023 um 18.00 Uhr**, herzlich ein.

Ort: Öffentlicher Gemeinderaum (Gebäude Landpension Oderbruch) Ratsstraße in 16259 Oderaue – Ortsteil Neuwustrow

(Einlass ab 17.30 Uhr)

Die Teilnahme an der Jagdgenossenschaftsversammlung ist nur nach den aktuell gültigen Corona-Vorschriften möglich.

I. Die Versammlung wird mit folgender Tagesordnung einberufen:

1. Feststellung der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen nach Eigentümern und vertretener Fläche (Erstellung des sog. Versammlungskatasters bereits ab 17.30 Uhr möglich)
2. Begrüßung und Eröffnung durch den Vorsitzenden, ggf. Anträge/Anregungen zum Tagesordnungspunkt „Sonstiges“ (sofern nach Satzung möglich) und Beschlussfassung über die Annahme der Tagesordnung
3. Beschlussfassung zur Billigung der Niederschrift der Mitgliederversammlung vom 16.05.2022
4. Finanzbericht, Bericht des Rechnungsprüfers und Beschlussfassung zur Entlastung des amtierenden Jagdvorstandes bzw. Kassenführers
5. Beschlussfassung über die Verwendung und die Modalitäten der Ausschüttung des Reinertrages für das Jagdjahr 2022/23 gemäß § 10 Abs. 3 BJagdG (d.h. Auszahlung an die Jagdgenossen oder anderweitige Verwendung).
6. Beratung und Beschlussfassung über die Verwendung des nichtausgezählten und verjährten Reinertrages aus der Jagdnutzung (insb. auch Beschluss zur Spende Dorffest 2023)
7. Wahl eines neuen Vorstandes der Jagdgenossenschaft und eines Rechnungsprüfers mit Beschlussfassung

8. Vorstellung des Haushaltsplanes 2023/24 und Beschlussfassung zur Feststellung des Haushaltsplanes

9. Bericht der Jagdpächter

10. Sonstiges (Achtung: keine Beschlussfassungen möglich)

Wichtige Hinweise zu den Tagesordnungspunkten (TOP)

Es können nur wirksame Beschlüsse über Punkte gefasst werden, die in der Tagesordnung in dieser Einladung angekündigt worden sind.

Anregungen zur Diskussion über Angelegenheiten im Tagesordnungspunkt „Sonstiges“ erbittet der Vorstand bis spätestens zur Verhandlung des Tagesordnungspunktes 2.

II. Wer ist zur Teilnahme an der Versammlung berechtigt?

Die Versammlung ist lt. aktueller Satzung nicht öffentlich.

Zur Teilnahme an der Jagdgenossenschaftsversammlung sind alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft Wustrow berechtigt, d.h. alle Eigentümer von Grundflächen der Gemarkungen Alt- und Neuwustrow, auf denen die Jagd ausgeübt werden darf. Eigentümer von sog. befriedeten Bezirken, auf denen die Jagd nicht ausgeübt werden darf, gehören der Jagdgenossenschaft nicht an. Befriedete Bezirke sind gemäß § 5 Abs. 1 BbgJagdG u.a. Gebäude, die zum Aufenthalt von Menschen dienen und Gebäude, die mit solchen räumlich zusammenhängen, Hofräume und Hausgärten, die unmittelbar an ein Gebäude anschließen und durch eine Umfriedung begrenzt sind, Friedhöfe, öffentliche Grün-, Sport- und Erholungsanlagen etc.

Jagdgenossen können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen (siehe Punkt III)

Jagdgenossen oder bevollmächtigte Vertreter, die keinem der Vorstandsmitglieder bekannt sind, werden gebeten, sich durch ein geeignetes mit Lichtbild versehenes Dokument (Pass, Personalausweis, Führerschein etc.) zu Beginn der Versammlung auszuweisen.

Der Jagdvorsteher behält sich das Recht vor, ggf. den Jagdgenossenstatus eines Versammlungsteilnehmers anhand des jährlich aktualisierten Jagdkatasters zu überprüfen. Die Beweisspflicht für die Eigentümerschaft (bzw. den Jagdgenossenstatus) liegt im Zweifel bei dem Teilnehmenden (Kopie Grundbuchauszug oder Katasterauszug etc). →

III. Teilnahme an der Versammlung durch Vertretung (Bevollmächtigung)

- a) Jeder Jagdgenosse kann sich durch den gesetzlichen Vertreter, durch den Ehegatten bzw. Lebensgefährten oder durch einen Verwandten ersten und zweiten Grades mittels schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Darüber hinaus kann sich jeder Jagdgenosse von einem Dritten (d.h. von einem Bevollmächtigten) vertreten lassen, der aber gemäß aktueller Satzung selbst Jagdgenosse sein muss. Ein bevollmächtigter Vertreter darf nur einen Jagdgenossen vertreten. Ein Formular für eine solche Vertretung kann bei Bedarf per E-Mail beim Jagdvorsteher unter jagdwestrow@paderborn.com angefordert werden.
- a) Miteigentümer eines gemeinschaftlichen Eigentums an bejagbaren Grundflächen in den Gemarkungen Alt- und Neuwustrow können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben (d.h. sie „sprechen mit einer Stimme“). Sie haben dem Jagdvorsteher schriftlich einen der Miteigentümer als Bevollmächtigten zu benennen oder auch einen anderen Bevollmächtigten, der allerdings Jagdgenosse sein muss. Ein Formular für eine derartige Vollmacht kann bei Bedarf vom Jagdvorsteher unter jagdwestrow@paderborn.com angefordert werden.

Wichtiger Hinweis:

Die schriftliche Vollmacht darf nicht älter als zwei Jahre sein und ist dem Jagdvorsteher zu Beginn der Versammlung im Original (Kopie reicht nicht aus) vorzulegen. Die Vertretung von Jagdgenossen eines gemeinschaftlichen Eigentums setzt die Unterschrift aller Eigentümer voraus. Sind diese Vorausset-

zungen für eine Vertretung nicht erfüllt, ist zwar die Teilnahme an der Versammlung mit Zustimmung des Vorstandes ggf. möglich, eine Stimmberechtigung besteht jedoch nicht. Ein Nachreichen einer Vollmacht ist lt. Satzung nicht vorgesehen.

IV. Bedingungen zur Beschlussfassung

Die Jagdgenossenschaftsversammlung ist beschlussfähig unabhängig von der Anzahl der erschienenen und vertretenen Jagdgenossen. Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen gemäß § 9 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen, als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung durch sie vertretenen Grundfläche.

Ein Jagdgenosse oder ein Bevollmächtigter ist von der Mitwirkung an der Abstimmung gemäß § 34 BGB ausgeschlossen, kann sich auch nicht vertreten lassen und auch keinen anderen vertreten, wenn sich die Beschlussfassung auf den Abschluss eines Rechtsgeschäftes oder auf einen Rechtsstreit zwischen der Jagdgenossenschaft und ihm selbst bezieht.

Wustrow, den 01.05.2023

Der Jagdvorstand der Jagdgenossenschaft Wustrow

gez.	gez.	gez.
Dr. Wolfgang Voß	Siegfried Hampe	Andreas Thieme
Ferdinandshof 6	Oderaue-	Neulewin
16259 Neulewin	OT Altwustrow	-OT Neulietzegöricke

E-Mail : jagdwestrow@paderborn.com

===== ENDE DES AMTLICHEN TEILS =====

Sie haben etwas verloren oder gefunden? Informatives zum Fundbüro

Finder sind nach dem deutschen Fundrecht berechtigt, Funde bei entsprechenden Stellen oder der Polizei abzugeben. In jedem Fall sind sie verpflichtet, den Fund im Fundbüro anzuzeigen. Das hört sich erst einmal etwas bürokratisch an. So schlimm ist es aber gar nicht.

Fundbüro im Amtsbereich Barnim-Oderbruch ist das Einwohnermeldeamt. Wer also in Oderaue, Neutrebbin, Neulewin, Prötzel, Bliesdorf oder Reichenow-Möglin etwas findet, sollte das unbedingt dort abgeben. Aber auch Ihr nächst gelegenes Einwohnermeldeamt nimmt Ihr Fundstück entgegen. Haben Sie hingegen etwas verloren, können Sie die Fundbüros der Gegend befragen, ob Ihre verloren gegangene Sache dort abgegeben wurde.

Zum Verfahrensweg: Im Fundbüro, also dem Einwohnermeldeamt, wird über das Gefundene eine Fundanzeige aufgenommen. Dabei werden die Fundsache, der Fundort und die Fundzeit sowie die Personalien des Finders festgehalten. Der Finder sollte sich die Abgabe der Fundsache seinerseits durch eine schriftliche Quittung bestätigen lassen und den Inhalt von z.B. Geldbörsen (insbesondere den Betrag des enthaltenen Bargeldes) genau protokollieren lassen. Andernfalls ist es später kaum möglich, die Ablieferung des Gegenstandes und seinen genauen Inhalt zum Zeitpunkt der Übergabe an das Fundbüro nachzuweisen.

Aufbewahrung und Versteigerung

Das Fundbüro ist gesetzlich verpflichtet, Fundsachen mindestens vier Wochen bis längstens sechs Monate lang aufzubewahren. Ausnahme: verderbliche Güter oder solche, deren Aufbewahrung mit erheblichen Kosten verbunden ist. Meldet sich der Verlierer innerhalb von sechs Monaten nicht, so hat der Finder Anspruch auf den gefundenen Gegenstand. Wird dieses Recht durch den Finder nicht wahrgenommen oder handelt es sich bei den Fundsachen um in öffentlichen Gebäuden oder Verkehrsmitteln gefundene Gegenstände, wird die Gemeinde selbst Eigentümerin der Sachen. Diese Fundsachen werden dann in größeren Abständen nach vorheriger Ankündigung durch das Fundbüro öffentlich versteigert. Die Einnahmen der Versteigerung fließen in den Haushalt der Gemeinde zur freien Verfügung.

Wenn Sie also etwas verloren haben, kann es sein, dass es jemand gefunden und abgegeben hat. Nutzen Sie die Gelegenheit und kontaktieren Sie die Fundbüros in der Gegend oder die Polizei. Es gibt viele aufmerksame, ehrliche und uneigennützig Menschen, die die Fundstücke abgeben. Stellt sich heraus, dass Sie der Besitzer sind, können Sie die verlorene Sache problemlos zurückbekommen.

*Ihr Einwohnermeldeamt (und Fundbüro)
im Amt Barnim-Oderbruch*

Schüler aus Lateinamerika suchen nette Gastfamilien in Deutschland!

Lernen Sie einmal die Länder in Lateinamerika praktisch durch Aufnahme eines Gastschülers kennen. Im Rahmen eines Gastschülerprogramms mit Schulen aus Brasilien, Peru und Guatemala sucht die DJO – Deutsche Jugend in Europa Familien, die offen sind, Schüler als „Kind auf Zeit“ bei sich aufzunehmen, um mit und durch den Gast den eigenen Alltag neu zu erleben.

Die Familienaufenthaltsdauer für die Schüler aus Brasilien / Porto Alegre: 19.06. 20.07.23 (14 -15 Jahre alt) Peru / Arequipa: 21.10. – 26.11.23 (16-17 Jahre alt) Guatemala / Guatemala Stadt: 19.11. – 17.12.2023 (13 – 15 Jahre alt)

Dabei ist die Teilnahme am Unterricht eines Gymnasiums oder einer Realschule am jeweiligen Wohnort der Gastfamilie für den Gast verpflichtend. Die Schüler lernen Deutsch als 1. Fremdsprache.

Ein Einführungsseminar vor dem Familienaufenthalt soll die Gastschüler auf das Familienleben bei Ihnen vorbereiten und die Basis für eine aktuelle und lebendige Beziehung zum deutschen Sprachraum aufbauen helfen. Der Gegenbesuch ist möglich.

Bei Interesse wenden Sie sich bitte an: DJO-Deutsche Jugend in Europa e.V., Schlossstraße 92, 70176 Stuttgart. Nähere Informationen erteilen gerne

Herr Liebscher
unter Telefon 0711-625138
Handy 0172-6326322,

Frau Putane und Frau Obrant
unter Telefon 0711-6586533,
Fax 0711-625168,
E-Mail: gsp@djobv.de,
www.gastschuelerprogramm.de.

Bürgersprechstunde mit dem Amtsdirektor

Interessierte Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen, meine Bürgersprechstunde zur Diskussion gemeindebezogener / amtsbezogener Themen wahrzunehmen.

Meine nächste Bürgersprechstunde findet am Donnerstag, d. **11.05.2022** in der Zeit von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr im Amt Barnim-Oderbruch statt.

Eine vorherige telefonische Anmeldung für die Bürgersprechstunde ist unbedingt erforderlich.

Zur Terminvereinbarung setzen Sie sich bitte mit Frau Rosenberg (Tel.: 033456-39960, E-mail: rubin@barnim-oderbruch.de) in Verbindung.

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Preisverleihung des Malwettbewerbs

Endlich – am 29.03.2023 war die Preisverleihung des Malwettbewerbs von Europe Direct zum Thema „Vom Acker auf den Tisch – Europa isst gesund.“ Der Gewinner und die Gewinnerin der 4. Klassen durften sich ein Kind zur Unterstützung mitnehmen und so reisten wir zu fünft nach Berlin. Das S- und U-Bahn fahren war für manche schon sehr aufregend. Die Preisverleihung fand im Europäischen Haus am Brandenburger Tor statt. Da an diesem Tag auch der König von England anreiste, machte den Ausflug nur noch spannender. Von 253 eingesandten Kunstwerken haben unsere Kinder jeweils den 3. und 1. Platz des Kunstwettbewerbes gewonnen. Als Grundschule können wir sehr stolz sein, solch talentierte KünstlerInnen bei uns zu haben. Der Gewinn konnte sich auch sehen lassen: Trinkflaschen, Brotdosen, ein Malset, ein Gutschein für das Kulturkaufhaus Dussmann und sogar Tagestickets für den Filmpark Babelsberg. Ein Kind sagte, dass wir im nächsten Jahr mit allen Klassen daran teilnehmen sollten. Na dann... auf die Pinsel fertig los!

Janin Greve, Kunstlehrerin des Grundschulteils des Schulzentrums „Am Friedensplatz“ Neutrebbin

IMPRESSUM

Herausgeber Amt Barnim-Oderbruch,
Der Amtsdirektor
Freienwalder Straße 48, 16269 Wriezen
Tel.: 033456/39960, Fax: 033456/34843
E-Mail: borkert@barnim-oderbruch.de

Verantwortlich und Redaktion Hauptamt des Amtes
Barnim-Oderbruch, Frau Sylvia Borkert,
Frau Christina Rubin; Frau Annika Rosenberg

Layout, Satz Fortunato Werbung, Rotkäppchen 1, 15306 Seelow
Anzeigen Tel 03346/327, Fax: 03346/846007
E-mail: info@fortunato-werbung.de

Druck Heimatblatt Brandenburg,
Verlag GmbH, 10178 Berlin

Auflage 3.500 Stück

Erscheinungsweise monatlich

Vertrieb kostenlos an die Haushalte der
amtsangehörigen
Gemeinden
des Amtes Barnim-Oderbruch

Bezugsmöglichkeit Zusätzlich kann das Amtsblatt bezogen
werden über das Amt Barnim-Oderbruch,
Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen

Bezugsbedingungen Einzelpreis 1,00 Euro

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers oder der Fortunato Werbung (Geschäftsanzeigen und sonstige Gestaltungselemente). Für eingesandte Manuskripte, Bilder oder sonstige Unterlagen wird keine Gewähr übernommen. Die Amtsverwaltung Barnim-Oderbruch übernimmt für die Beiträge im allgemeinen Informationsteil keine Gewähr.

HÖREN KOMMT VON KÖNNEN

HörPartner GmbH

Wilhelmstraße 38
16269 WRIEZEN
033 456 / 72 59 30

www.hoerpartner.de



HörPartner DEIN HÖRGERÄT

Heizungs- & Feuerungstechnik Andreas Kurth

Beratung - Planung - Installation

Gas, Öl, Solar, Wärmepumpen, Biomasse, Industrieheizung, Sanitär

**PROBLEME SIND
ZUM LÖSEN DA!**

Nibelungenallee 21
15834 Rangsdorf
Fon: 033708 / 20 409
Fax: 033708 / 71 740
Mobil: 0174 / 98 19 418
heizungs-feuerungstechnik@t-online.de

Redaktionsschluss

für die nächste Ausgabe
des Amtsblattes (Juni 2023)
ist der 12. 05. 2023

Als führender Fachgroßhändler für Hygiene- und Reinigungsprodukte suchen wir für unsere Standorte in Ahrensfelde bei Berlin und Berlin-Mitte ab sofort

eine Vertriebsassistentz (m/w/d)

Bitte bewerben Sie sich ONLINE über unsere Karriereseite mit Angabe eines möglichen Eintrittstermins und Ihrer Gehaltsvorstellung:

www.igefa.de/karriere/job-suche



Kontakt:

IGEFA
Handelsgesellschaft mbH & Co. KG
Henry-Kruse-Straße 1,
16356 Ahrensfelde/
OT Blumberg
Tel: 049/33394 51-135

igefa
Immer. Fürs Leben da.

Was ist meine Immobilie wert?

Nutzen Sie unseren kostenfreien Preisfinder für eine erste Einschätzung.

www.sparkasse-mol.de



Immobilienpartner der



Sparkasse
Märkisch-Oderland
in Vertretung der LBS IMMOBILIEN GMBH